

Niederschrift

über die

303. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. September 2016

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

OBM Thürauf
Stadt Schwabach

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:03 Uhr

Ende der Sitzung:

10:57 Uhr

Herr OBM Thürauf eröffnet um 10:03 Uhr die 303. öffentliche Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 302. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 11.07.2016

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 302. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 11.07.2016 (Beilage 1).

**TOP 2.1 Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet GEH Fachmarktzentrum Aischparkcenter“;
Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt**

Herr Maurer legt den Sachverhalt dar und übernimmt die Empfehlungen der Regionsbeauftragten.

Herr BM Brehm (Stadt Höchststadt a. d. Aisch) folgert aus der Zulässigkeit eines derartigen Vorhabens in einem Mittelzentrum, dass der Investor nicht durch extreme Kürzungen vertrieben werden dürfe. Insofern sehe er die Beurteilung nicht ganz so wie die Regierung. Allerdings hätten weder die Stadt Höchststadt a. d. Aisch noch die Investorensseite Interesse daran, dass sich die Angelegenheit so lange hinziehe, bis keine Nutzer oder Mieter mehr da seien. Dies wäre kein Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums.

Er gehe er davon aus, dass es keiner neuen Runde bedürfe, wenn im Rahmen der Bauleitplanung eine Harmonisierung mit den Vorstellungen der Regierung erfolge. Er könne zwar mit der Beurteilung insgesamt nicht einig gehen, wolle aber auch keine Zeit verlieren. Zudem gebe es zum einen keine Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Beurteilung, zum anderen aber die Gefahr, dass später keine Genehmigung erteilt werde. Ihm würde daher schon reichen, wenn das Zurückgehen auf das geforderte Maß keine zeitlichen Verzögerungen mit sich bringe.

Herr OBM Thürauf hält diese Einstellung für sachgerecht, zumal die nach den Vorstellungen der Regierung zulässigen Flächen nicht zu klein seien und aus nachbarschaftlicher Sicht durchaus ein stattliches Vorhaben bleibe. Bei einer Anpassung an die Beurteilung halte er eine zu einer Verzögerung führende erneute Ausschussbehandlung für nicht erforderlich.

Herr Müller stellt in diesem Zusammenhang klar, dass sowohl der Planungsverband als auch die Regierung von Mittelfranken lediglich als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt sind. Aussagen zum Verfahrensgang der Bauleitplanung sowie die Frage, ob dort eine weitere Runde erforderlich sei, müssten abschließend mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abgestimmt werden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Herr OBM Thürauf wiederholt, dass unter den von Herrn Müller genannten Bedingungen nicht noch einmal in den Ausschuss gegangen werden müsse. Sollte das Vorhaben in der dem Beschlussvorschlag entsprechenden Form erneut auf den Tisch kommen, könne man es sozusagen als bereits behandelt ansehen und entsprechend durchwinken. Was andere Behörden für erforderlich halten, könne er natürlich nicht beurteilen. Sein Vorschlag wäre, dem Vorhaben in der vorliegenden Form regionalplanerisch nicht zuzustimmen. Man könne dies aber etwas positiver formulieren, wonach Einwendungen zurückgestellt werden, falls eine Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche erfolgt und die maximalen Verkaufsflächen mit der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Mit dieser Maßgabe stellt Herr OBM Thürauf den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Es wird folgender **einstimmiger** Beschluss (Beilage 2.1) gefasst:

„Gemäß der Stellungnahme der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 17.08.2016 kann dem Vorhaben in der vorliegenden Form aus regionalplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden. Die Einwendungen werden aber zurückgestellt, falls

- eine Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche erfolgt und
- die maximalen sortimentspezifischen Verkaufsflächen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.“

Zu den folgenden Tagesordnungspunkten fasst Herr Maurer den Sachverhalt zusammen.

- TOP 2.2 Zwölfte Änderung des Flächennutzungsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Fachmarktzentrum Industriestraße“;
Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth**
- TOP 2.3 Fünfte Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Edelgraben II“;
Markt Lonnerstadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt**
- TOP 3 Erweiterung der Quarzsandgewinnung „Mischelbach“, Gemeinde Röttenbach,
Landkreis Roth;
Einleitung eines Raumordnungsverfahrens;
Regierung von Mittelfranken**

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die jeweilige Stellungnahme der Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilagen 2.2 bis 2.3 sowie Beilage 3).

- TOP 4 Siedlungsstrukturelle Ziele und Grundsätze im Bayerischen Landesentwick-
lungsprogramm
- Vortrag -**

Herr Müller stellt mittels Präsentation (Beilage 4.1) die siedlungsstrukturellen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vor. Er erläutert auch den aktuellen Änderungsentwurf und das hierfür vorgesehene Verfahren. In der nächsten Sitzung würden die diesbezüglichen Stellungnahmen der Städte und Gemeinden ausgewertet und beschlossen, wie sich der Planungsverband gegenüber dem Ministerium äußert.

Der Planungsausschuss nimmt die Ausführungen mit Applaus zur Kenntnis.

Herr Maurer weist auf die zum Tagesordnungspunkt gehörende Sitzungsunterlage hin und knüpft an die letzte Sitzung an, in der Vorhaben der Stadt Nürnberg und der Gemeinde Röttenbach behandelt worden seien. Hierbei habe sich eine Diskussion entsponnen, wem welches Maß an Siedlungsentwicklung zustehe und wie insbesondere der soziale Wohnungsbau zu verteilen sei. Dies habe zu der Anregung geführt, eine kleine Umfrage zum Thema des sozialen Wohnungsbaus zu starten. Die Sitzungsunterlage enthalte einen groben Vorschlag, wie die Umfrage aussehen könnte. Zweckmäßig dürfte sein, die Umfrage nur an die kreisfreien Städte und die Landkreise zu richten. Würde man alle Verbandsmitglieder fragen, wäre eine geringe Rücklaufquote zu befürchten und bestünde zudem die Gefahr, dass die Fragen unterschiedlich oder gar mit Misstrauen aufgefasst werden.

Mit den Fragestellungen sollen Erkenntnisse über den aktuellen Bestand und eventuelle Planungen gewonnen werden. Es werde angestrebt, nach Möglichkeit eine erste Auswertung bereits in der nächsten Sitzung zu geben und diese vielleicht mit der Stellungnahme zum LEP zu verknüpfen.

Herr BM Zwingel ist mit der Umfrage vom Grundsatz her einverstanden, gibt aber zu bedenken, was denn der Landkreis beitragen sollte. Dieser müsse bei den Gemeinden sammeln, da die Versorgung mit Wohnraum eine kommunale Aufgabe sei. Es wäre also möglicherweise sinnvoller, die Gemeinden direkt abzufragen.

Herr OBM Thürauf erwidert, dass die Landkreise insoweit bessere Steuerungsmöglichkeiten hätten und zu einem einheitlicheren Bild beitragen könnten. Für den Planungsverband sei es ein bisschen leichter, wenn es noch eine zwischengeschaltete Instanz gebe.

Er fragt nach, ob die Fragestellungen an sich verständlich seien.

Herr BM Galster sieht bereits bei der ersten Frage „Gibt es Immobilienbestand aus sozialem Wohnungsbau?“ Probleme. Seien alle Häuser gemeint, die irgendwann als sozialer Wohnungsbau gebaut worden sind, oder nur die, die aktuell noch einer Bindung unterliegen.

Herr OBM Thürauf stellt klar, dass es um den Bestand mit aktueller sozialrechtlicher Bindung gehen müsse. Er schlägt vor, die Frage entsprechend deutlicher zu fassen.

Herr BM Galster nimmt noch darauf Bezug, dass Herr Müller in seinem Vortrag die Stadt Baiersdorf als Modellkommune für Flächenressourcenmanagement beispielhaft genannt habe. Man habe sich damals zum Ziel gesetzt, die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung voranzutreiben. Als kleine Kommune mit etwa 7.500 Einwohnern und im Kernbereich noch einmal 2.000 Einwohnern weniger, habe Baiersdorf im Innenbereich 5 Hektar an Gewerbebrachen und Leerständen entwickelt und dem Wohnungsbau bzw. Einkaufsmöglichkeiten zugeführt. Dies sei aber nur möglich gewesen, weil Baiersdorf an einer Entwicklungsachse liege und Nachfrage vorhanden gewesen sei. Als er das Projekt etwa im Landkreis Haßfurt vorgestellt habe und dort auf Nachfrage den Quadratmeterpreis von damals - also von vor über zehn Jahren - von 200 bis 250 Euro genannt habe, habe man keine realistische Möglichkeit der Übertragbarkeit gesehen, weil außer der Stadt Haßfurt alle Landkreis-kommunen Einwohner verloren hätten. Bei derartigen Bedingungen sei eine Innenentwicklung kaum denkbar.

Der ehemalige Präsident des Deutschen Städtetags könne von genau dieser Diskussion auch auf nationaler Ebene berichten. Innenentwicklung vor Außenentwicklung sei meistens nur da möglich, wo Nachfrage bestehe. Auch die entsprechenden Schriften, z. B. der Bertelsmann-Stiftung, würden bestätigen, dass es in Deutschland Regionen gebe, die stark sind und noch stärker werden, mit den allen damit zusammenhängenden Problemen.

Was zum Landesentwicklungsprogramm vorgetragen worden sei, sei richtig, gebe aber nicht die Antwort auf alle Fragen. So habe Herr LR Tritthart versucht, im Landkreis das Thema sozialer Wohnungsbau anzustoßen. Außer in Herzogenaurach sei aber bisher nichts passiert. In Baiersdorf gebe es jetzt einen Grundsatzbeschluss, der sich wahrscheinlich auch umsetzen lasse und sich an Münchner Verhältnissen mit der sozialgerechten Bodennutzung sowie an der Stadt Nürnberg orientiere. Zukünftig solle bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mindestens 20 % der entstehenden Wohnungen einer sozialgerechten Bindung unterworfen werden. In einer boomenden Region könnten die Investoren das in den Preis mit einkalkulieren.

Herr OBM Thürauf hält diese Vorgehensweise für gut und nachahmenswert. Er schlägt vor, über das Thema weiter zu diskutieren, wenn die Fragen beantwortet wurden und es einen Überblick gebe.

Herr Müller hält es für das Beste, wenn nach der Devise „das eine tun, ohne das andere zu lassen“ verfahren wird. Als erster Schritt müsse im Gemeindegebiet nach den Innenpotentialen geschaut werden. Wenn diese aktivierbaren Flächen ausgereizt seien, müsse man untersuchen, inwieweit sich anderweitig Wohnraum schaffen lässt und hierfür Bedarf besteht. Dies entspreche den Vorgaben des LEP.

Herr OBM Thürauf bedankt sich bei Herrn Müller für die Präsentation.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorschlag für die Umfrage zum Thema „Sozialer Wohnungsbau“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen (Beilagen 4 bis 4.2).

Zu den folgenden Tagesordnungspunkten legt Herr Maurer den Sachverhalt dar.

TOP 5 **22. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord;
Änderung Kapitel B X „Energieversorgung – Neuaufstellung Teilabschnitt B X 5
„Windenergie“;
Planungsverband Region Oberpfalz-Nord, Neustadt a. d. Waldnaab**

TOP 6 **Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für
den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn –
Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275)
einschließlich Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge
BAB A 9 Berlin – München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660,
Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete
Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land);
Regierung von Mittelfranken**

TOP 7 **Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) –
Fortschreibung des Bedarfsplans, Teilung der Mittelbereiche Nürnberg / Erlangen /
Fürth**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die jeweilige Stellungnahme der Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilagen 5 bis 7).

Herr OBM Thürauf bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern für die Aufmerksamkeit und wünscht noch eine schöne Woche. Er schließt die Sitzung um 10:57 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg**Anwesenheitsliste**

Vorsitzender:	Stellvertreter:	Unterschrift:
OBM Thürauf	LR Tritthart BM Zwingel BM Bäuerlein	

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Nürnberg			
1. OBM Dr. Ulrich Maly	Bürgermeister Christian Vogel	Rechtsdirektor Thomas Maurer	
2. Stadtrat Dr. Ulrich Blaschke	Stadtrat Gerhard Groh	Stadtrat Michael Ziegler	
3. Stadträtin Christine Kayser	Stadträtin Dr. Anja Pröb- Kammerer	Stadtrat Antonio Fernandez	
4. Stadtrat Gerald Raschke	Stadträtin Ilka Soldner	Stadträtin Renate Blumenstetter	
5. Stadtrat Lorenz Gradl	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Martina Kontsek	
6. Stadtrat Hans Russo	Stadtrat Nasser Ahmed	Stadträtin Sonja Bauer	
7. Stadtrat Joachim Thiel	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Sebastian Brehm	
8. Stadtrat Konrad Schuh	Stadtrat Max Höffkes	Stadtrat Andreas Kriegelstein	
9. Stadtrat Dr. Otto Heimbucher	Stadträtin Prof. Dr. Cornelia Lipfert	Stadtrat Marcus König	

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. OBM Dr. Florian Janik	Stadtrat Josef Weber	Ltd. BDin Annette Willmann- Hohmann	
11. Stadtrat Philipp Dees	Stadtrat Harald Bußmann	Stadtrat Robert Thaler	
12. Stadtrat Jörg Volleth	Stadträtin Gabriele Kopper	Stadtrat Dr. Kurt Höller	
Stadt Fürth			
13. OBM Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Harald Riedel	
14. berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Dietmar Helm	
15. Herr Stadtbaurat Joachim Krauße	Herr Stefan Röhrer	Herr Armin Röser	
Stadt Schwabach			
16. OBM Matthias Thürauf	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadtrat Detlef Paul	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
17. Landrat Armin Kroder	stv. Landrat Norbert Reh	stv. Landrätin Cornelia Trinkl	
18. Kreisrat Erich Odörfer	Kreisrat Bernd Ernstberger	Kreisrat Robert Ilg	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
19. Landrat Alexander Tritthart	stv. Landrat Christian Pech	stv. Landrätin Gabriele Klaußner	
20. Bürgermeister Dr. German Hacker	Kreisrätin Martina Stamm-Fibich	Kreisrätin Renate Schroff	X
Landkreis Roth			
21. Landrat Herbert Eckstein	stv. Landrat Walter Schnell	stv. Landrätin Edeltraud Stadler	
Landkreis Fürth			
22. Landrat Matthias Dießl	stv. Landrat Franz Xaver Forman	stv. Landrat Bernd Obst	

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer	1. Bürgermeister Joachim Lang	1. Bürgermeister Bruno Schmidt	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
24. 1. Bürgermeister Andreas Galster	Herrn 1. Bürgermeister Karsten Fischkal	1. Bürgermeisterin Birgit Herbst	
Landkreis Roth			
25. 1. Bürgermeister Werner Bäuerlein	1. Bürgermeister Manfred Preischl	1. Bürgermeister Robert Pfann	
26. 1. Bürgermeister Ralph Edelhäuser	1. Bürgermeister Ben Schwarz	1. Bürgermeister Georg Küttinger	
Landkreis Fürth			
27. 1. Bürgermeister Thomas Zwingel	1. Bürgermeister Jürgen Habel	1. Bürgermeister Herbert Jäger	
28. 1. Bürgermeister Kurt Krömer	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	1. Bürgermeister Marco Kistner	- entschuldigt -

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präs. Dr. Bauer / Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde✓.....

Regionsbeauftragte

.....

.....**8 weitere Teilnehmer**.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Planungsverband Region Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbandes Region Nürnberg

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
2 Teilnehmer/innen	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Frau Regionsbeauftragte Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
SWIFT-BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-303.	0911/231-5304 Frau Gromeier	31.08.2016

303. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 303. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 26. September 2016, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 302. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 11.07.2016
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet GEH Fachmarktzentrum Aischparkcenter“; Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt
 - 2.2 Zwölfte Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Fachmarktzentrum Industriestraße“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

3. Erweiterung der Quarzsandgewinnung „Mischelbach“, Gemeinde Röttenbach, Landkreis Roth;
Einleitung eines Raumordnungsverfahrens;
Regierung von Mittelfranken
4. Siedlungsstrukturelle Ziele und Grundsätze im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm
- Vortrag -

Die Sitzungsunterlagen stehen im Internet unter www.planungsverband.region.nuernberg.de
zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Frau Regionsbeauftragte Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
SWIFT-BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-303.	0911/231-5304 Frau Gromeier	14.09.2016

303. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 31.08.2016 übersandte Tagesordnung der 303. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 26.09.2016 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist um folgende Punkte ergänzt:

Zu TOP 2:

- 2.3 Fünfte Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Edelgraben II“; Markt Lonnerstadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt
5. 22. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord; Änderung Kapitel B X „Energieversorgung – Neuaufstellung Teilabschnitt B X 5 „Windenergie“; Planungsverband Region Oberpfalz-Nord, Neustadt a. d. Waldnaab
6. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge BAG A 9 Berlin – München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660, Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land); Regierung von Mittelfranken

7. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) –
Fortschreibung des Bedarfsplans, Teilung der Mittelbereiche Nürnberg / Erlangen / Fürth

Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschussmitglieder anbei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.planungsverband.region.nuernberg.de zur Verfügung.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 220, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Maurer

**Genehmigung der Niederschrift der 302. Ausschusssitzung des
Planungsverbandes Region Nürnberg vom 11.07.2016**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. September 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 302. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 11.07.2016 werden keine Einwendungen erhoben.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet GEH Fachmarktzentrum Aischparkcenter“;
Stadt Höchstädt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstädt**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Region Nürnberg
vom 26. September 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gemäß der Stellungnahme der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 17.08.2016 kann dem Vorhaben in der vorliegenden Form aus regionalplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden. Die Einwendungen werden aber zurückgestellt, falls
- eine Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche erfolgt und
 - die maximalen sortimentspezifischen Verkaufsflächen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTE

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP

2.1

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: melanie.asam@reg-mfr.bayern.de		
RA/PVRN-303. 22.07.2016	24/RB7 832001 ERH Melanie Asam	Telefon / Fax 0981 53- 1359 / 5359	Erreichbarkeit Zi. Nr. 445	Datum 17.08.2016

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Bebauungsplan „Sondergebiet GEH Fachmarktzentrum Aischparkcenter“, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 8.231 Ew.; 1990: 11.756 Ew.; 2000: 13.238 Ew.; 2015: 13.251 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Mittelzentrum

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch beabsichtigt, mit dem o.a. Vorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau eines Fachmarktzentruns zu schaffen. Die Firma „Aischparkcenter GmbH“ plant innerhalb des Plangebiets östlich der Stadt (Fläche östlich des Umspannwerks und südlich des Kieferndorfer Wegs) ein Fachmarktzentrum u.a. mit Verkaufsflächen für Lebensmittel, Mode, einen Elektrofachmarkt und einen Gartenfachmarkt zu realisieren.

In den vorliegenden Planunterlagen werden in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungs- und Gründordnungsplan „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Fachmarktzentrum Aischparkcenter“ folgende maximale Verkaufsflächen für die einzelnen Nutzungen festgesetzt:

- Lebensmittel/Getränke 3.050 m²
- Schuhe 610 m²
- Koffer/Schmuck/Geschenkartikel/Glas/Porzellan/Schreibwaren/Tchibo 1.025 m²
- Mode/Bekleidung 4.639 m²
- Heimtextilien/Möbel 550 m²
- Apotheke/Medizinisch-orthopädische Erzeugnisse 150 m²
- Sportfachmarkt 700 m²
- Kosmetikstudio 120 m²
- Elektrofachmarkt 1.100 m²
- Friseur 80 m²
- Drogerie: 700 m²

- Gartenfachmarkt 2.200 m²

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

- Heimwerkermarkt 750 m²

Gesamtverkaufsfläche: 15.674 m²

Beurteilung aus regionalplanerischer Sicht:

Gemäß Art. 24. BayLplG wurde zu dem Vorhaben auf Grund der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren seitens der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) durchgeführt. Hierzu wurde aus regionalplanerischer Sicht mit Schreiben vom 30.10.2015 Stellung genommen und empfohlen „nur dann keine Einwendungen (...) geltend zu machen, sofern die Prüfung der aufgeworfenen Fragestellungen zu dem Ergebnis führt, dass das Vorkommen in der geplanten Größenordnung (sowohl Gesamtvorhaben als auch geplante Einzelsortimente) mit den einzelhandelsrelevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramm (LEP) in Einklang steht“. In der Planungsausschusssitzung vom 16.11.2015 wurde diese Empfehlung beschlossen. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 20.03.2016 mit folgender Maßgabe hinsichtlich der einzelhandelsrelevanten Ziele abgeschlossen:

„3 Die zulässige Gesamtverkaufsfläche ist auf maximal 13.140 m² zu beschränken.

3.1 Für Sortimente des Nahversorgungsbedarfs (Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke) ist die Verkaufsfläche auf höchstens 2.800 m² zu beschränken.

3.2 Für die Sortimente des Innenstadtbedarfs ist die Verkaufsfläche jeweils auf maximal nachfolgende Größen zu beschränken:

- Drogerie- und Parfümeriewaren 630 m²
- Arzneimittel, medizinische u. orthopädische Produkte 250 m²
- Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse 120 m²
- Bekleidung 2.950 m²
- Schuhe 570 m²
- Sport- und Campingartikel 400 m²
- Elektronikartikel 1.100 m²
- Lederwaren 100 m²
- Uhren und Schmuck 100 m²
- Haushaltswaren/ Glas, Porzellan, Keramik/ Geschenkartikel 140 m²
- Sonderposten/ Multisortimenter 430 m²
- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren 550 m²

3.3 Für den sonstigen Bedarf ist das zulässige Sortiment entsprechend der konkreten Planung zu beschränken auf Gartenartikel/Gartenbedarf/Pflanzen, Möbel und zoologischen Bedarf. Die Verkaufsfläche für sonstigen Bedarf darf insgesamt 3.000 m² nicht überschreiten und darf im Sortiment Zoologischer Bedarf 1.700 m² nicht überschreiten.

Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente des Gartencenters darf 450 m² nicht überschreiten.“

Im Gesamtergebnis dieser landesplanerischen Beurteilung entspricht das o.a. Vorhaben neben der erforderlichen Beachtung von Maßgaben verkehrlicher Art und Maßgaben zum Oberflächenabfluss nur bei Beachtung der einzelhandelspezifischen Maßgaben (siehe Anlage: Landesplanerische Beurteilung vom 23.03.2016, S. 1) den Erfordernissen der Raumordnung.

Das o.a. Vorhaben übersteigt nicht nur die in der landesplanerischen Beurteilung genannte zulässige Gesamtverkaufsfläche von 13.140 m² bei Weitem, sondern auch die maximal zulässigen sortimentspezifischen Verkaufsflächen bei mehreren Sortimenten.

In den vorliegenden Planunterlagen werden die Abweichungen in erster Linie mit den Ergebnissen eines ergänzend in Auftrag gegebenen Gutachtens begründet. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanung vom 16.08.2016 verwiesen, in der sich intensiv mit dem Gutachten auseinandergesetzt wird. In vielen Punkten kann den zentralen Aussagen des Gutachtens aus

Plausibilitätsgründen bzw. auf Grund von rechnerischen Fehlern nicht gefolgt werden. Diese Einschätzung der Höheren Landesplanungsbehörde wird geteilt.

Es wird daher empfohlen, dem Vorhaben in der vorliegenden Form aus regionalplanerischer Sicht nicht zuzustimmen.

Einwendungen können nur zurückgestellt werden, falls

- eine Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche erfolgt und
- die maximalen sortimentspezifischen Verkaufsflächen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

i.V.
Liebel

Anlage: Landesplanerische Beurteilung vom 23.03.2016, S. 1

A Gesamtergebnis

Das geplante Fachmarktzentrum „AischPark Center“ in Höchststadt a. d. Aisch entspricht den Erfordernissen der Raumordnung bei Beachtung folgender Maßgaben:

- 1 In einer Verkehrsuntersuchung ist die Leistungsfähigkeit der umliegenden Verkehrsknotenpunkte gemäß HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) nachzuweisen. Dabei sollte eine auf Basis der abschließenden Projektplanung aktualisierte Verkehrserzeugungsberechnung zugrunde gelegt werden.
- 2 Eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist sicherzustellen. Dabei ist die Bedienung mindestens einer Haltestelle in höchstens 500 m Gehdistanz mit mehreren An- und Abfahrten während der Öffnungszeiten zu gewährleisten.
- 3 Die zulässige Gesamtverkaufsfläche ist auf maximal 13.140 m² zu beschränken.
- 3.1 Für Sortimente des Nahversorgungsbedarfs (Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke) ist die Verkaufsfläche auf höchstens 2.800 m² zu beschränken.
- 3.2 Für die Sortimente des Innenstadtbedarfs ist die Verkaufsfläche jeweils auf maximal nachfolgende Größen zu beschränken:

• Drogerie- und Parfümeriewaren	630 m ²
• Arzneimittel, medizinische u. orthopädische Produkte	250 m ²
• Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse	120 m ²
• Bekleidung	2.950 m ²
• Schuhe	570 m ²
• Sport- und Campingartikel	400 m ²
• Elektronikartikel	1.100 m ²
• Lederwaren	100 m ²
• Uhren und Schmuck	100 m ²
• Haushaltswaren/ Glas, Porzellan, Keramik/ Geschenkartikel	140 m ²
• Sonderposten/ Multisortimenter	430 m ²
• Haus- und Heimtextilien, Bettwaren	550 m ²
- 3.3 Für den sonstigen Bedarf ist das zulässige Sortiment entsprechend der konkreten Planung zu beschränken auf Gartenartikel/Gartenbedarf/Pflanzen, Möbel und zoologischen Bedarf. Die Verkaufsfläche für sonstigen Bedarf darf insgesamt 3.000 m² nicht überschreiten und darf im Sortiment Zoologischer Bedarf 1.700 m² nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente des Gartencenters darf 450 m² nicht überschreiten.
- 4 Der Oberflächenabfluss ist - insbesondere in der Spitze - durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Es sind Berechnungen bzw. Nachweise zum Aufkommen, zu Abfluss und Rückhaltung von Oberflächenwassern vorzulegen.

Diese landesplanerische Beurteilung enthält darüber hinaus eine Reihe von Hinweisen aus der Anhörung, die für die örtliche Planung von großer Bedeutung und in kommunalen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen aber mangels überörtlicher Relevanz dem Regelungsbezug der Raumordnung entzogen sind.

**Zwölfte Änderung des Flächennutzungsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Fachmarktzentrum Industriestraße“;
Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. September 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 31.08.2016 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTE

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP

2.2

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PVRN-303.
26.08.2016

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 RH
Melanie Asam

E-Mail: melanie.asam@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1359 / 5359

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 445

Datum

31.08.2016

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Fachmarktzentrum Industriestraße“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 9.002 Ew.; 1990: 10.781 Ew., 2000: 12.571 Ew., 2005: 13.175 Ew., 2015: 13.287 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Mittelzentrum.

Die Stadt Hilpoltstein beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Sondergebiet Fachmarktzentrum Industriestraße“ die planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebauliche Neuordnung des Areals (ca. 1,5 ha) zu schaffen. Parallel soll hierzu der Flächennutzungsplan geändert werden. Ziel ist es, über die Ansiedlung von großflächigem und nicht-großflächigem Einzelhandel die Versorgungssituation der Stadt Hilpoltstein zu verbessern und den städtebaulich unbefriedigenden Ist-Zustand (gewerbliche Brachflächen) zu beseitigen. Hierzu soll ein Geschäftsgebäude mit max. 3.450 m² Verkaufsfläche entstehen, die zum Großteil von einem Lebensmittel-Vollsortimenter (mit Drogerie-Sortimenten) auf max. 1.700 m² Verkaufsfläche genutzt werden soll. Zudem soll ein Bekleidungsfachmarkt (max. 1.300 m² Verkaufsfläche) und ein Schuhfachmarkt (max. 450 m² Verkaufsfläche) realisiert werden. Ergänzend sind vier kleinere Läden mit insgesamt max. 400 m² Verkaufsfläche geplant (kein Shop soll größer, als max. 100 m² Verkaufsfläche sein). Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe sind am Standort ebenfalls zulässig. Auf Grund der maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.450 m² können daher nicht alle aufgeführten Einzelmaximalwerte realisiert werden.

Da die Planung ein Einzelhandelsgroßprojekt darstellt, das erheblich überörtlich raumbedeutsame Auswirkungen hat, wird seitens der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren gemäß Art 24 i.V. Art 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) durchgeführt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

LEP 5.3.1 (Z): Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausnahmen zulässig

- für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden,

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

- für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe

LEP 5.3.2 (Z): Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn

- das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder
- die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.

LEP 5.3.3 (Z): Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit die sortimentspezifische Verkaufsfläche die landesplanerische Relevanzschwelle überschreitet, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,

- soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.,
- soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100.000 Einwohner 30 v.H., für die 100.000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H.

der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.

RP (7) B IV 2.5.1.2: Vor allem in folgenden Gemeinden soll entsprechend ihrer zentralörtlichen Einstufung stärker auf eine Weiterentwicklung der Einzelhandelseinrichtungen hingewirkt werden: (...)

- im Landkreis Roth, vor allem in (...)Hilpoltstein (...)

RP (7) B IV 2.5.1.4: Für Einzelhandelsgroßprojekte sollen Flächen in der Regel nur noch in zentralen Orten höherer Stufe (...) ausgewiesen werden, wenn durch den in der Bauleitplanung vorgesehenen Nutzungsumfang die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung in ihrem Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigt wird, der Nutzungsumfang in angemessenem Verhältnis zur Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches steht und die Flächen städtebaulich und verkehrsmäßig integriert werden können.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Die Stadt Hilpoltstein ist als Mittelzentrum für die Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte und deren Realisierung geeignet. Die städtebauliche Integration des Standortes gemäß LEP 5.3.2 ist h. E. gegeben. Bezüglich der verkehrsmäßigen Integration kommt eine verkehrstechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen zur Sicherung einer leistungsfähigen Verkehrsabwicklung der (...) zu erwartenden Neuverkehre erforderlich sind. Hier wird eine enge Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen empfohlen.

Laut RP (7) B IV 2.5.1.4 sollen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur noch in zentralen Orten höherer Stufe (...) ausgewiesen werden, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung in ihrem Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Nutzungsumfang in angemessenem Verhältnis zur Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches steht. Eine Verträglichkeitsuntersuchung zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben am Standort Hilpoltstein kommt diesbezüglich zu der abschließenden Beurteilung, dass die geplanten Verkaufsflächen im untersuchten Umfang als raumverträglich einzustufen sind und negative Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstandorte im Verflechtungsbereich ausgeschlossen werden können. Auf Grund der guten Erreichbarkeit durch ÖPNV und Individualverkehr, sei der Standort geeignet, der zentralörtlichen Versorgungsfunktion nachzukommen. Insgesamt betrachtet, kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sowohl die geplanten Verkaufsflächen, wie auch die Betriebstypen am Plan-Standort zu einer positiven Weiterentwicklung der Einzelhandelsversorgung in der Stadt Hilpoltstein führen und deren zentralörtlicher Versorgungsfunktion als Mittelzentrum entsprechen. Maßgeblich für die hiesige Bewertung ist die Frage, ob das o.a. Planvorhaben mit LEP 5.3.3 (Z) in Ein-

klang steht. Dies abschließend zu beurteilen, ist Aufgabe der Höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer landesplanerischen Beurteilung (vereinfachtes Raumordnungsverfahren). Ohne dieser vorgreifen zu wollen, erscheinen die Verkaufsflächen in der dargestellten Größenordnung h. E. mit dem Ziel LEP 5.3.3 vereinbar.

Da dem Vorhaben zudem keine Ziele und Grundsätze des Regionalplans entgegenstehen, wird empfohlen, keine Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben zu erheben, sofern die landesplanerische Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben in Einklang mit den einzelhandelsrelevanten Zielen des LEP (sowohl bezüglich des Gesamtvorhabens, als auch bezüglich der Einzelsortimente) steht.

i.V.
Liebel

**Fünfte Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Edelgraben II“;
Markt Lonnerstadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. September 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 13.09.2016 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTE

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



2.3

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: rainer.fugmann@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

Melanie Asam

1676 / 5676

Zi. Nr. 442

13.09.2016

Bauleitplanung des Marktes Lonnerstadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt im Parallelverfahren

- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
- BPI Nr. 19 „Edelgraben II“

hier: frühzeitige Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Nürnberg (7) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Markt Lonnerstadt beabsichtigt, mit der o.a. Bauleitplanung die planrechtlichen Voraussetzungen zur Darstellung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Begründet wird die Planung einerseits über einen generellen Mangel an bestehenden gewerblichen Flächen im Marktgebiet Lonnerstadt sowie andererseits über die konkrete Absicht des Grundstückseigentümers, auf dem Plangebiet gewerblich genutzte Lagerhallen zu errichten und diese zu vermieten. Das bislang landwirtschaftlich genutzte Plangebiet umfasst einen Geltungsbereich von ca. 3,5 ha, ist infrastrukturell durch die Lage an der Kreisstraße ERH 18 bzw. im Nahbereich der Bundesstraße B 470 gut angebunden und schließt eine Lücke zwischen dem Ortsteil Lonnerstadt im Osten und den bereits im FNP ausgewiesenen, bislang unerschlossenen gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes „Edelgraben I“ auf der westlichen Seite der Kreisstraße ERH 18. Um Erschließungskosten zu reduzieren ist geplant, das Gewerbegebiet „Edelgraben I“ (Geltungsbereich ca. 4,5 ha) zeitgleich mit dem hier gegenständlichen Plangebiet zu erschließen.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

LEP 3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
- militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder
- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das Plangebiet kann trotz der von der Bestandsbebauung abgewandten Lage als noch an geeignete Siedlungseinheiten angebunden gemäß LEP 3.3 (Z) gewertet werden. Darüber hinaus liegt das Plangebiet im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete im bisherigen Außenbereich ist gem. LEP 3.2 (Z) nur ausnahmsweise zulässig, wenn geeignete Potenziale der Innenentwicklung nicht vorhanden sind bzw. nicht zur Verfügung stehen. Solche geeigneten Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten sind z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung. Entsprechende Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen sollten in den Planunterlagen ergänzt werden. Nicht zuletzt sind in den Planunterlagen Aussagen bzgl. des konkreten Bedarfs an Gewerbeflächen gem. LEP 3.1 Abs. 1 (G) nur ansatzweise vorhanden. Vor dem Hintergrund der Absicht, parallel zum Gewerbegebiet „Edelgraben II“ auch das Gewerbegebiet „Edelgraben I“ zu erschließen, ist den Planunterlagen eine stichhaltige Begründung zum Bedarf möglichst mit Quantifizierung beizufügen, die eine Neudarstellung eines insg. ca. 8 ha großen Gewerbegebietes im Markt Lonnerstadt nachvollziehbar rechtfertigt.

Es wird empfohlen, gegen den o.g. Bauleiplanung dann keine Einwendungen zu erheben, wenn die Planungen ergänzt werden mit stichhaltigen Aussagen (1) zum Bedarf sowie (2) zu Innenentwicklungspotentialen.

i.V.
Fugmann

**Erweiterung der Quarzsandgewinnung „Mischelbach“, Gemeinde Röttenbach, Landkreis Roth;
Einleitung eines Raumordnungsverfahrens;
Regierung von Mittelfranken**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. September 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 31.08.2016 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTE

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



3

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PVRN-303.
29.07.2016

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832003 RH
Melanie Asam

E-Mail: melanie.asam@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1359 / 5359

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 445

Datum

31.08.2016

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Erweiterung der Quarzsandgewinnung „Mischelbach“, Gemeinde Röttenbach, Landkreis Roth; Einleitung eines Raumordnungsverfahrens

Die Firma Brenner + Haas betreibt unter Aufsicht des Bergamtes Nordbayern in der Gemarkung Mischelbach, Gemeinde Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen eine Quarzsandgewinnung und –aufbereitung. Die dortigen Vorkommen sind weitestgehend ausgebeutet, so dass ein Erhalt des Betriebs mittels einer Erweiterung der Abbauflächen nach Norden und damit auf das Gebiet der Planungsregion Region Nürnberg (7) angestrebt wird. Diesbezüglich wird ein Raumordnungsverfahren seitens der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) durchgeführt. Die geplante Erweiterungsfläche (ca. 34 ha) befindet sich vollständig auf Röttenbacher Gemeindegebiet im Landkreis Roth (Flurnummer 508, Gemarkung Röttenbach) und soll abschnittsweise erschlossen werden. Insgesamt sollen rund 3,5 Mio. m³ Felsensand abgebaut werden.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) 5.2.1 sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen dabei so gering wie möglich gehalten werden. Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (vgl. LEP 5.2.2). Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die abgebauten Gebiete nach Möglichkeit wieder in die ursprüngliche Nutzung, i.d.R. land- und forstwirtschaftliche Nutzung, zurückgeführt werden. (vgl. Begründung zu Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) B II 1.1.1.3). Die Erweiterungsfläche befindet sich größtenteils im Vorbehaltsgebiet QS 21 (vgl. RP 7 B II 1.1.1.1 (G) i. V. m. Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist). Als Vorbehaltsgebiete werden größere zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. (vgl. Begründung zu RP 7 B II 1.1.1.1.) Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet wird in der Regel eine raumordnerische Überprüfung notwendig, wobei die landesplanerische Beurteilung die besondere Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen abzuwägen hat. Soweit sich die in der

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionalbahnen

Tekturkarte 6 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten überschneiden, wird darauf hingewiesen, dass das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen bei den erforderlichen Einzelfallbeurteilungen die Entscheidung aufgrund der jeweiligen landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften nicht vorwegnimmt. (vgl. Begründung zu RP 7 B II 1.1.1.1). Hier ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt. Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden (vgl. RP 7 B II 1.1.1.2 (Z)). Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann ein Abbau von Bodenschätzen zwar nicht generell ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn weitere, bisher nicht bekannte abbauwürdige Vorkommen entdeckt werden und abgebaut werden sollen, allerdings ist diesbezüglich das Erfordernis nachzuweisen, da in erheblichem Maße Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen wurden, die die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs in den kommenden Jahren sicherstellen (vgl. Begründung zu RP 7 B II 1.1.1.2). Zudem soll ein Nassabbau außerhalb des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz grundsätzlich nur (...) in Vorbehaltsgebieten stattfinden, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wird.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das Vorhaben liegt größtenteils innerhalb des Vorbehaltsgebiets QS 21 und steht damit in Einklang mit RP 7 B II 1.1.1.2 (Z). Ein Teilgebiet im (Nord-)westen des Geltungsbereichs liegt außerhalb des QS 21. Auf Grund des vorgegebenen Maßstabs (1:100.000) der Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist keine parzellenscharfe Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets im Rahmen der Regionalplanung gegeben. Maßstabsbedingt liegt vielmehr ein gewisser zeichnerischer Unschärfebereich vor. In Verbindung mit der Begründung zu LEP 5.2.2, wonach der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten unter möglichst vollständiger Nutzung der Vorkommen erfolgen soll, erscheint die vergleichsweise geringe Abbaufäche außerhalb des Vorbehaltsgebiets QS 21 regionalplanerisch vertretbar. Ungeachtet dessen wird um eine Aussage gebeten, warum dem nicht im Vorbehaltsgebiet QS 21 liegenden Teil des Abbaugebiets der Vorzug gegenüber der verbleibenden Restfläche des Vorbehaltsgebiets QS 21 (südlich des geplanten Abbaugebiets) gegeben werden soll, die nicht Bestandteil des Plangebiets ist, da in solchen Fällen gemäß Begründung zu RP 7 B II 1.1.1.2 das Erfordernis nachzuweisen ist.

Laut Planunterlagen handelt es sich bei dem Abbaugebiet um Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I. Laut hiesigem Rauminformationssystem (Datenquellen: LfW und LfU, Stand: 2016) handelt es sich jedoch um Intensitätsstufe II. Im Erweiterungsgebiet muss mit einem dauerhaften Verbleib von Wasserflächen gerechnet werden, was bedeuten würde, dass das Gebiet in diesem Bereich im Zuge der Folgenutzung nicht in seine ursprüngliche forstwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden würde, wie in der Begründung zu RP 7 B II 1.1.1.3 nach Möglichkeit gefordert. Die Verträglichkeit der Folgenutzung ist daher im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu klären. Gleiches gilt auch für die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" sowie die räumlich angrenzenden FFH- und SPA-Gebiete.

Vorbehaltlich einer positiven Einschätzung der betroffenen Fachstellen zu den aufgeführten Aspekten und bei Berücksichtigung der genannten regionalplanerischen Hinweise (Nachweis des Erfordernisses eines geringfügigen Abweichens des Abbaugebiets vom Vorbehaltsgebiet QS 21, Klärung der Verträglichkeit der Folgenutzung) wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

i.V.
Liebel

**Siedlungsstrukturelle Ziele und Grundsätze im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm
- Vortrag -**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Region Nürnberg
vom 26. September 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Die Ausführungen des Leiters der Höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen (Beilage 4.1).

Der vorgeschlagenen Umfrage zum Thema „Sozialer Wohnungsbau“ wird zugestimmt (Beilage 4.2).

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

303. Planungsausschusssitzung
des Planungsverbands Region Nürnberg

26.09.2016



Siedlungsstrukturelle Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungs- programm Bayern (LEP)



Sachgebiet 24 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
Regierung von Mittelfranken



Inhalt

1. **Flächensparen**
2. **Innenentwicklung vor
Außenentwicklung**
3. **Vermeidung von Zersiedelung**
4. **Neuer LEP - Entwurf**



Flächensparen

3.1 LEP (G)

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

3.1 LEP (G)

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.



Innenentwicklung vor Außenentwicklung

3.2 LEP (Z)

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.



Vermeidung von Zersiedlung

3.3 LEP (G)

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

3.3 LEP (Z)

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstraßen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,



Vermeidung von Zersiedlung

- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
- militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweist oder



Vermeidung von Zersiedlung

- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.



Neuer LEP - Entwurf

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);

Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12. Juli 2016



Neuer LEP-Entwurf – Zentrale Orte

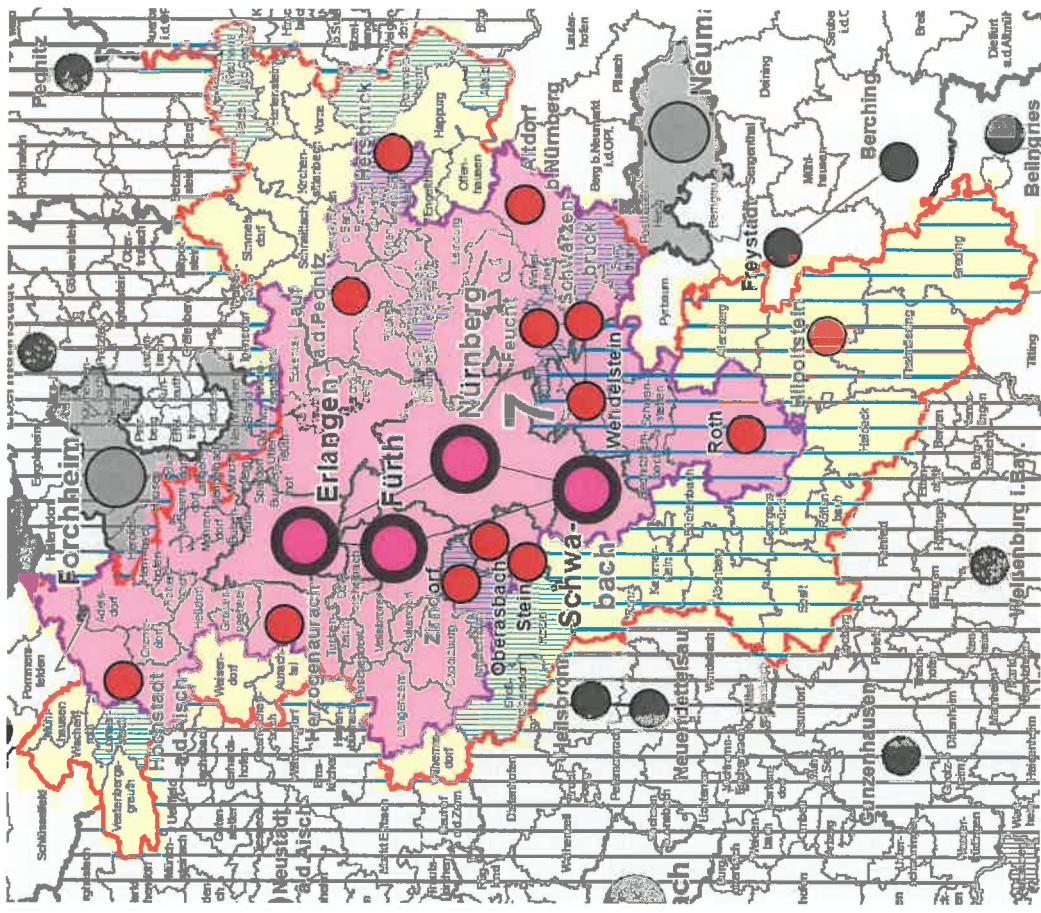
Zentrale Orte

- Grundzentren
- Mittelzentren
- Oberzentren
- **Metropolen**
- Die bereits im LEP 2013 festgelegten Mittel- und Oberzentren werden beibehalten
- Hinzu kommen weitere Mittel- und Oberzentren
- Metropolen haben über die Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen (...) auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Einwohnerzahl heben sie sich von den Oberzentren ab.



Neuer LEP-Entwurf – Zentrale Orte

- Nürnberg/ Fürth/
Erlangen/
Schwabach
-> Metropole
- Feucht/
Schwarzenbruck/
Wendelstein, Stein/
Oberasbach/ Stein/
Zirndorf
-> Mittelzentrum





Neuer LEP-Entwurf – Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

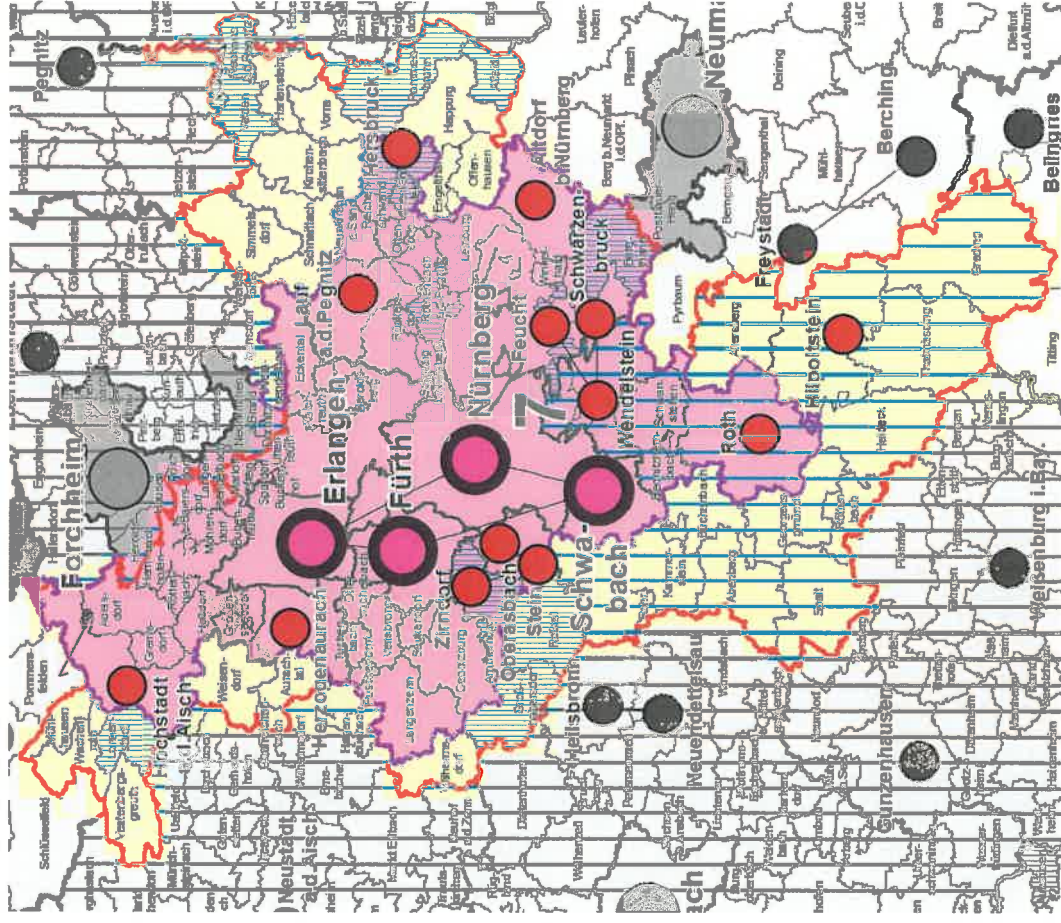
Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf:

Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt.



Neuer LEP-Entwurf – Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

- Gleiche Berechnungsweise, nur auf Basis aktuellerer Zahlen
- Neue Möglichkeit einzelne Gemeinden mit als RmbH zu definieren
- Gilt bei Gemeinden die $\leq 90\%$ des bayerischen Durchschnitts aufweisen (LEP 2013: $\leq 85\%$)
- Bestandsschutz für im LEP 2013 bereits zugeordnete Landkreise und Gemeinden





Neuer LEP-Entwurf – Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

RmbH Neu

- Landkreis Roth
- Gemeinden:
 - Lkr. ERH:
 - Lonnerstadt
 - Lkr. FÜ
 - Großhabersdorf
 - Roßtal
 - Zirndorf
- Lkr. Nürnberger Land
 - Alfeld
 - Burgthann
 - Feucht
 - Henfenfeld
 - Hersbruck
 - Neuhaus a.d. Pegnitz
 - Pommelsbrunn
 - Röthenbach a.d. Pegnitz
 - Velden



Neuer LEP-Entwurf – Anbindegebot

(ehemals: Vermeidung von Zersiedelung)

Anbindegebot:

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- ...
- **neu:**
- ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss geplant ist,



Neuer LEP-Entwurf – Anbindegebot (ehemals: Vermeidung von Zersiedelung)

- ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen geplant ist,
- eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.

Bei der Ausweisung von nicht angebondenen Gewerbe- und Industriegebieten (...) sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.



Neuer LEP-Entwurf – Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

->

- Abstand von mind. 400 m von Höchstspannungsfreileitungen (Mindestspannung von 220 kV) zu bestehenden Wohngebäuden
- Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich bzw. in Gebieten, in denen Wohnungen nur ausnahmsw. zulässig mind. 200 m.



**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!**

Umfrage zum Thema „Sozialer Wohnungsbau“

Abfrage bei den kreisfreien Städten und Landkreisen

Denkbare Fragestellungen:

1. Bestandserhebung – gibt es bereits Immobilienbestand aus sozialem Wohnungsbau?
2. Findet aktuell sozialer Wohnungsbau statt?
3. Bestehen konkrete Planungen zum sozialen Wohnungsbau innerhalb der nächsten drei Jahre?
4. Werden Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau in Anspruch genommen?

**22. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord;
Änderung Kapitel B X „Energieversorgung“ – Neuaufstellung Teilabschnitt B X 5
„Windenergie“;
Planungsverband Region Oberpfalz-Nord, Neustadt a. d. Waldnaab**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. September 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.09.2016 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTE

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



TOP

5

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
RA/PVRN-303.
E-Mail vom
05.09.2016

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24/RB7 8322
Melanie Asam

E-Mail: melanie.asam@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1359 / 5359

Zi. Nr. 445

05.09.2016

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

22. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord Änderung Kapitel B X „Energieversorgung“ – Neuaufstellung Teilabschnitt B X 5 „Windenergie“

Im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans beabsichtigt die Region Oberpfalz-Nord eine Änderung im Kapitel B X „Energieversorgung“ in Form einer Neufassung des Teilabschnitts B X 5 „Windenergie“.

Auf Grund der Anforderungen aktuell gültiger Rechtsprechungen zum Thema Windenergie hat der Planungsverband Oberpfalz-Nord in der Sitzung des Planungsausschusses vom 31.03.2016 beschlossen, eine Überarbeitung des Windenergiekonzepts durchzuführen, insbesondere bezüglich der Ermittlung und klaren Unterscheidung harter und weicher Tabuzonen. Hierfür wurden sowohl die Planungsmethodik, wie auch der bisher verwendete Kriterienkatalog für die Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten neu gefasst. Für die Region Oberpfalz-Nord wurde ein gesamt-räumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten vorsieht. Insgesamt wurden ca. 4.420 ha an Flächen (verteilt auf 44 Vorranggebiete und 25 Vorbehaltsgebiete) dargestellt. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr zulässig (Ausschlussgebiete).

Der Region Nürnberg (7) am nächsten gelegen, ist das Vorranggebiet AS 14 „südwestlich Kempfenhof“, Stadt Sulzbach-Rosenberg. Dieses liegt ca. 8 km (eigene Messung) von der Regionsgrenze entfernt. Auswirkungen auf die Belange der Region Nürnberg sind auf Grund dieses Abstandes nicht erkennbar.

Daher wird empfohlen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen geltend zu machen.

i.V.
Liebel

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge BAB A 9 Berlin – München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660, Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land);
Regierung von Mittelfranken**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. September 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.09.2016 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTE

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
RA/PVRN-303.
E-Mail vom
30.08.2016

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24/RB7 832006 ERH
Melanie Asam

E-Mail: melanie.asam@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1359 / 5359

Zi. Nr. 445

02.09.2016

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660, Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land)

Die Regierung von Mittelfranken führt für das o.a. Vorhaben die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz durch.

Das Autobahnkreuz Nürnberg-Ost (Eckverkehr zwischen der BAB A6 (West) und der BAB A 9 (Nord)) gehört zu den wichtigsten Knotenpunkten im europäischen Verkehrsnetz. Die BAB A6 Heilbronn-Nürnberg stellt eine der wichtigsten mitteleuropäischen Transitverkehrsstraßen in West-Ost-Richtung dar. Sie verbindet als Abschnitt der Europastraße E50 insbesondere die europäischen Hauptstädte Paris und Prag, reicht über Tschechien, die Slowakei und die Ukraine bis nach Russland hinein und ist Bestandteil des Transeuropäischen Netzes der EU (TEN). Die BAB A9 Berlin-München stellt die wichtigste Nord-Süd-Verbindung im Osten Deutschlands dar, verbindet die Großräume Berlin, Leipzig, Nürnberg und München und stellt Verknüpfungen zu allen bedeutsamen West-Ost Verbindungen her. Das Autobahnkreuz Nürnberg-Ost und die Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach erfüllen die Kriterien einer Fernautobahn und sind damit gemäß den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) als Autobahn mit Verbindungsfunktion zwischen Metropolregionen bzw. zwischen Oberzentren einzuordnen.

Das ständig gestiegene Verkehrsaufkommen hat nicht nur zu vielfältigen Problemen (Stau, Unfälle) in diesem Abschnitt geführt, sondern auch dafür gesorgt, dass bislang durchgeführte Maßnahmen zur Beseitigung der Überlastung auf Grund des starken Eckverkehrs zunehmend ihre Wirkung verloren haben. Daher ist ein bedarfsgerechter Umbau dieses wichtigen Autobahnknotenpunktes dringend geboten. Das hoch belastete Autobahnkreuz Nürnberg-Ost hatte im Jahresmittel DTV 2010 eine tägliche Belastung von rd. 136.000 Kfz/24 Std. Im derzeit gültigen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ist

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

der Ausbau der BAB A6 zwischen der AS Schwabach-West und dem AK Nürnberg-Ost im vordringlichen Bedarf enthalten. Der Umbau des AK Nürnberg-Ost ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 wegen seiner besonders hohen verkehrlichen Bedeutung in die höchste Dringlichkeit, dem „Vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung“ (VB-E) eingestuft.

Die Umbaumaßnahme erstreckt sich an der BAB A6 zwischen Abschnitt 360 bei der Station 1.344 (Bau-km 792+813) und Abschnitt 380 bei der Station 0,275 (Bau-km 793+975) und an der BAB A9 zwischen Abschnitt 640 bei der Station 5,232 (Bau-km 378+060) und Abschnitt 660 bei der Station 1,170 (Bau-km 380+900). In diesem Bereich werden mehrere Rampen neu verlegt und angepasst, überbaute öFW und Privatwege seitlich verlegt und an den Bestand angepasst.

Der Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost ist aus regionalplanerischer Sicht zu unterstützen, da damit die zentrale europäische Verkehrslage der Region weiter aufgewertet und auch die innerregionale Verkehrssituation verbessert werden kann (vgl. RP 7 A I 2). Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) 1.4.2.4 soll zur Entlastung des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen vom Fern- und Durchgangsverkehr auf eine beschleunigte Realisierung der in der Region (...) geplanten Ausbauten der Bundesautobahnen hingewirkt werden. Laut LEP 4.1.2 (G) soll die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz verbessert werden.

Laut RP 7 B I 1.3.3.5 (Z) soll das europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Das Untersuchungsgebiet (ausgenommen Siedlungs- und Offenlandbereiche von Fischbach) liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ (Natura 2000-Gebiet). Diesbezüglich wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ sind erheblich, die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 34 BNatSchG sind jedoch gegeben und Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden laut Planunterlagen durch die getroffenen Maßnahmen (vgl. S. 120 Erläuterungsbericht) gleichartig ausgeglichen bzw. bei Lage im selben Naturraum gleichwertig ersetzt. Hier ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Nordwestlich der BAB A9 und der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach liegt der Stadtteil Fischbach der Stadt Nürnberg. Die bereits vorherrschenden hohen Lärmimmissionen werden sich laut Erläuterungsbericht S. 26 durch den Umbau der Autobahnknotenpunkte nicht erhöhen. Durch die Vermeidung von Staus in Folge von Unfällen sollen sich im Zuge des Umbaus die Luftschadstoffimmissionen verringern. Auch dies gilt es seitens der zuständigen Fachstellen auf Richtigkeit zu prüfen.

Die gesamten betroffenen Waldflächen sind Bestandteil des „Lorenzer Reichswaldes“ und somit Bannwald. Insgesamt werden 16,29 ha Wald dauerhaft beansprucht. Laut Planunterlagen sind entsprechende waldbauliche Maßnahmen und walddrechtliche Ersatzaufforstungen vorgesehen (vgl. Erläuterungsbericht S. 120-121). Auch hier ist eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen vonnöten. Zusätzlich wird auf das Ziel RP 7 B IV 4.1 (Z) verwiesen, wonach die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/erlangen erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

Es gilt, grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen bestandsorientierten Ausbau handelt. Insofern ist der teilweise räumliche Eingriff in die angrenzenden Gebiete bei Realisierung des Ausbaus alternativlos. Gleichwohl gilt es vor dem Hintergrund der genannten regionalplanerischen Ziele ein besonderes Augenmerk auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu legen, um die Eingriffe entsprechend an anderer Stelle zu kompensieren.

Es wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben zu erheben, soweit eine Abstimmung mit den aufgeführten Fachstellen erfolgt und die Ziele RP 7 B IV 4.1 (Z) und RP 7 B I 1.3.3.5 (Z) beachtet werden.

i.V.
Liebel

**Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) –
Fortschreibung des Bedarfsplans, Teilung der Mittelbereiche Nürnberg / Erlangen / Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. September 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 05.09.2016 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTE

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



7

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
RA/PVRN-303.
E-Mail vom
05.09.2016

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24/RB7 8322
Melanie Asam

E-Mail: melanie.asam@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1359 / 5359

Zi. Nr. 445

05.09.2016

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) – Fortschreibung des Bedarfsplans, Teilung der Mittelbereiche Nürnberg, Erlangen und Fürth

In ihrer E-Mail vom 05.09.2016 bietet die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) die Möglichkeit, Stellung zu dem Entwurf zur Fortschreibung des Bedarfsplans mit Stand vom 05.09.2016 zu nehmen. Zu dem o.a. Vorhaben wurde letztmalig mit Schreiben vom 26.10.2015 Stellung genommen, in dem die Neugliederung der betroffenen Planungsbereiche begrüßt wurde. Im nun vorliegenden Fortschreibungsentwurf hat sich bezüglich der Teilung der Mittelbereiche Nürnberg, Erlangen und Fürth nichts geändert. Den übrigen Änderungen stehen ebenfalls keine regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entgegen.

Daher wird empfohlen, das o.a. Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht weiterhin zu begrüßen.

i.V.
Liebel

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach